

BGer 5A_536/2017 vom 14. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_536_2017

FR: TF 5A_536/2017 du 14 juillet 2017

IT: TF 5A_536/2017 del 14 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Der Abschreibungsbeschluss stützt sich auf kantonales Recht (vgl. Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 und 450f ZGB), und zwar auf das Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Kantons Uri (EG/KESR) und auf die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri (VRPV), konkret auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 EG/KESR sowie Art. 29 Abs. 2 und 5, Art. 35 Abs. 1 und 2 und Art. 38 VRPV. Kantonales Recht kann nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbots hin überprüft werden (BGE 136 I 241 E. 2.4 S. 249), wofür das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Vorliegend werden keine Verfassungsrügen erhoben und auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

Dem Anliegen des Beschwerdeführers könnte, selbst wenn es im Rahmen von Verfassungsrügen und nicht in appellatorischer Weise vorgetragen worden wäre, auch von der Sache her nicht Rechnung getragen werden. Er macht nämlich geltend, das Advokatur- & Notariatsbüro B. _____ habe ihm die Kostenvorschussverfügung per E-Mail weitergeleitet und es sei ihm als Landschaftsgärtner nicht möglich, täglich die E-Mails abzurufen; nach Erhalt habe er sofort reagiert und die Einzahlung getätigt. Indes wurde die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Verfügung am schweizerischen Zustelldomizil ausgelöst. Es ist Sache des Beschwerdeführers bzw. der von ihm bezeichneten schweizerischen Domizilstelle, für die fristgerechte interne Weiterleitung und Kenntnisnahme der gerichtlichen Akte besorgt zu sein.

E. 2

Nach dem Gesagten ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Präsidialentscheid nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.